beitrage beiziehen zu wollen. Steht es aber im Gesetze, so wird sie sich dazu bewogen fühlen, da man überhaupt wohl annehmen kann, daß die Gemeinden jetzt weit mehr auf ihre pecuniären Interessen aufmerksam sind, als wie es früher der Fall war. Ich glaube aber, daß es unbedenklich ganz wegfallen kann, und der Vereinigung der Gemeinden unter sich zu überlassen ist.

Bürgermeister Bernhardi: In §. 27 ist freilich blos von dem Locale selbst die Rede, und daher wird die Fassung, die Se. Excellenz vorgeschlagen hat, als zu wenig umfassend betrachtet werden können. Indessen, da denn doch auf die Verbindlichkeit der zugeschlagenen Gemeinden hingewiesen wird, wenn diese Fassung Annahme findet, und da noch immer übrig bleibt und zu hoffen ist, daß der Zweck durch eine Vereinigung der Gemeinden unter sich erreicht werden kann, so bin ich so vollkommen einverstanden, daß der Satz, wie ihn der Herr Staatsminister in Vorschlag gebracht hat, aufgenommen werde, und nehme in so weit meinen Vorschlag zurück.

Präsident v. Carlowitz: Es steht also nur ein einziger Vorschlag, ausgegangen von der Ministerbank, daher er der Unterstützung nicht bedarf. Ich werde die erste Frage auf den Vorschlag des Herrn Ministers, und die zweite auf den Paragraphen stellen; denn über das Wort: „Protocollbuch" ist schon entschieden. Der Herr Staatsminister hat vorgeschlagen, nach den Worten: „zu gedachtem" einzuschalten: „so wie nach §. 27 etwa entstehendem". Ich frage die Kammer: ob sie den Vorschlag annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 49 mit der beschlossenen Veränderung annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 50.

Unter keinem Vorwand darf ein Schiedsmann, es sei vor oder nach der Gütepflegung und es sei die Gütepflegung von Erfolg gewesen oder fruchtlos geblieben, von den Parteien Geschenke annehmen.

Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Mit Recht, so scheint es der Deputation, ist in jenseitiger Kammer darauf aufmerksam gemacht worden (vgl. S. 1159 der Mittheil.), daß die Fassung dieses Paragraphen zu weit sei und einem Schiedsmanne leicht ganz unverschuldeterweise Verlegenheit und Vorwürfe bereiten könne.

Wenn aber eben aus diesem Grunde die zweite Kammer folgende Fassung dieses Paragraphen beschlossen hat (vgl. S. 372 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 489 Beil. z. III. Abth.):

> „Wenn der Friedensrichter seine Stellung benutzt, um von Jemandem etwas zu fordern oder sich versprechen zu lassen oder ungefordert anzunehmen, so verfällt er in die Art. 312 des Criminalgesetzbuchs vom 30. März 1838 festgesetzte Strafe."

so ist hiergegen zu erinnern, daß eine solche Bestimmung, weil eben schon der angezogene Artikel des Criminalgesetzbuchs unstreitig auch auf die Schiedsmänner, als auf öffentliche Beamte, Anwendung finden muß, in der That ganz überflüssig ist.

Unter diesen Umständen beantragt die Deputation den gänzlichen Ausfall des §. 50.

Referent v. Welck: Ich will mir nur erlauben, den Artikel des Criminalgesetzbuchs anzuführen, wo dies allerdings schon hinreichend ausgedrückt ist; Artikel 312 heißt: „Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen."

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts bemerkt wird, so gilt es zuvörderst der Ablehnung des jenseits gefaßten Beschlusses. Es ist jenseits der Beschluß gefaßt worden, den Paragraphen so zu fassen: „Wenn der Friedensrichter seine Stellung benutzt, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, so verfällt er in die Artikel 312 des Criminalgesetzbuchs vom 30. März 1838 festgesetzte Strafe." Die Deputation empfiehlt, dem jenseitigen Antrage nicht beizutreten. Ich frage die Kammer: ob sie der Deputation beipflichte? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation den Paragraphen des Entwurfs ablehnen wolle? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent v. Welck:

§. 51.

Ueber dasjenige, was die Parteien bei der Gütepflegung vor dem Schiedsmann auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, darf der Schiedsmann, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

Die Deputation bemerkt dazu:

Der jenseitigen Kammer hat die Fassung dieses Paragraphen um deswillen nicht genügt, weil es nach selbiger immer noch statthaft sein würde, das Zeugniß eines Schiedsmanns in Bezug auf solche Thatsachen, die er bei Gelegenheit einer von ihm gepflogenen Vergleichsverhandlung von dritten Personen erfahren hat, zu erfordern oder zuzulassen.

Man war vielmehr, um den Parteien bei ihren Verhandlungen vor dem Schiedsmanne die unbedingteste Freiheit und Unbefangenheit zu sichern, der Ansicht, daß der Schiedsmann über alle ihm bei Gelegenheit seiner Amtsthätigkeit irgend wie bekannt gewordenen Thatsachen weder zum Zeugnisse aufgefordert, noch als freiwilliger Zeuge angenommen werden dürfe, und hat demgemäß folgende Fassung beschlossen:

> „Wegen der vor dem Friedensrichter verhandelten Sachen ist das Zeugniß desselben unzulässig."

Die unterzeichnete Deputation kann jedoch das obenerwähnte Bedenken um deswillen nicht theilen, weil, wenn die von ihr empfohlene unveränderte Annahme des §. 33 Platz greift, eine Vernehmung dritter Personen Seiten des Schiedsmanns ohnedies nicht stattfinden darf; sie stellte sich sogar die Frage, ob die Rücksicht auf möglichst schnelle Beendigung eines nach frucht-

SLUB
Wir führen Wissen.